



Reise-, Transport- und Rettungskosten

suvacare

Sicher betreut

1. Grundlagen

Art. 13 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 sowie Art. 20 der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982.

1.1. Die Suva zahlt die Kosten für

- notwendige Bergungs- und Rettungsmaßnahmen
- medizinisch notwendige Reisen und Transporte

Die **Notwendigkeit** beurteilt sich nach

- Art der **Verletzungen**
- **örtlichen Verhältnissen** (Unfallort, Wohnort, Spital-/Arztzimmer usw.)
- **Zweckmässigkeit** der einsetzbaren Mittel

Weiter gehende Reise- und Transportkosten werden vergütet, wenn es die familiären Verhältnisse rechtfertigen.

1.2. Entstehen solche Kosten im Ausland,

so werden sie bis zu einem Fünftel des Höchstbetrags des versicherten Verdienstes vergütet (vgl. Ziff. 2.3.; Art. 22 UJV).

2. Deckungsumfang

2.1. Rettungs- und Bergungskosten

Darunter fallen

- die notwendigen Handlungen zur **Bergung** eines Verunfallten einschliesslich Leichenbergung
- der **Notfalltransport** vom Unfallort zum nächsten Arzt oder Spital
- die **Suche** nach einem Vermissten, wenn dieser durch einen Unfall in die entsprechende Lage geraten ist. Der Kostenersatzanspruch auf das nach den Umständen erforderliche Mass der Aktionen ist begrenzt und dauert zeitlich so lange, als nach der Lebenserfahrung damit gerechnet werden darf, den Vermissten lebend zu finden.

2.2. Reise- und Transportkosten

Die unfallbedingt notwendigen **Fahrten** zum Arzt, zur Therapie, Untersuchung oder Kur werden übernommen. Als notwendig gelten Fahrten zu einem Arzt, Therapeuten usw. in nächster Nähe. Werden andere aufgesucht, gehen die dadurch bedingten Mehrkosten zu Lasten des Versicherten. Bezahlt werden auch die Kosten der **Verlegung** eines Patienten in ein anderes Spital, wenn sich dies medizinisch als notwendig erweist.

Die Kosten für die Rückkehr vom Spital nach Hause werden bezahlt, soweit sie einen unfallbedingten Mehraufwand darstellen.

3. Transportmittel (Notwendigkeit)

Weiter gehende Reise- und Transportkosten werden vergütet, wenn es nach den Umständen (z. B. längerer Spitalaufenthalt an einem fremden Ort) die familiären Verhältnisse rechtfertigen.

2.3. Ausland

Für Kosten nach den Ziffern 2.1. und 2.2., die im Ausland entstehen, werden gemäss Ziffer 1.2. zurzeit maximal 29 640 Franken (Stand 2016) vergütet. Das kann unter Umständen für eine Repatriierung aus einem fernen Land nicht ausreichen, insbesondere wenn wegen schwerster Verletzungen das öffentliche Verkehrsmittel (Linienflugzeug) nicht benützt werden kann. Für solche Fälle empfiehlt sich, vorsorglich eine entsprechende Zusatzversicherung abzuschliessen.

Die Assistance von SuvaCare ist eine Dienstleistung bei Unfällen im Ausland. Mit der Assistance können alle Suva-Versicherten bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten auf medizinische Hilfe, Schutz und Beratung zählen. Dazu gehören die 24-Stunden-Helpline, ein weltweites ärztliches Versorgungsnetz, die Betreuung, Kostenvorauszahlungen für Arzt-, Arznei- und Spitalkosten vor Ort sowie der Transport in eine vertrauenswürdige Klinik oder der Rücktransport nach Hause (im Rahmen des oben erwähnten Maximums).

**Die Assistance-Nummer,
falls Sie Hilfe im Ausland benötigen:
+41 848 724 144.**

Es werden grundsätzlich die Auslagen für das **preisgünstigste, dem Verletzungszustand genügende Transportmittel** vergütet. Soweit als möglich sind daher die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Wenn solche fehlen oder verletzungsbedingt nicht benützt werden können, wird eine angemessene Kilometerentschädigung bezahlt. Der Einsatz von **Helikoptern oder Flächenflugzeugen** gilt dann als notwendig im Sinne der einschlägigen Bestimmungen, wenn für Bergung, Notfalltransport oder Verlegung des Versicherten herkömmliche Transportmittel aus medizinischen Gründen nicht genügen oder überhaupt nicht verwendet werden können.

4. Auskünfte

Weitere Informationen finden Sie unter www.suva.ch/assistance.

Bei Fragen zur obligatorischen Unfallversicherung und den Leistungen der Suva hilft Ihnen Ihre Suva-Agentur unter Tel. 0848 820 820 gerne weiter.

Suva

Postfach, 6002 Luzern
Tel. 041 419 58 51
www.suva.ch

Ausgabe: Dezember 2015

Bestellnummer

2245.d